

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 23

Pfarrkirchen, 07.11.2019

---

**I n h a l t**

**Seite**

<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erstellung eines Grabens unterhalb der Hangkante Stroham mit Neuanlage eines Gewässerlaufs, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn</b>	<b>111-112</b>
<b>Bekanntmachung der Änderung des Gemeindegebiets des Marktes Simbach b. Landau, Landkreis Dingolfing-Landau, und des Marktes Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn, vom 30.10.2019, Az. 21-022-2019/01</b>	<b>112-113</b>
<b>Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sowie den Betrieb für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rottal-Inn</b>	<b>113-120</b>

**Az.: 42.3-641/1**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erstellung eines Grabens unterhalb der Hangkante Strohhalm mit Neuanlage eines Gewässerlaufs, Anlage von Tümpeln und Anlage von wechselfeuchten Bereichen auf den Grundstücken 1434 und 1434/1, 1425 und 1424, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn durch die Gemeinde Kirchdorf a. Inn**

**Antrag vom 19.08.2019 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Kirchdorf am Inn, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Johann Springer, beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Neuanlage eines Gewässerlaufs mit der Anlage von Tümpeln und wechselfeuchten Bereichen, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1434, 1434/1, 1425 und 1424, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Das Vorhaben grenzt an das amtlich kartierte Biotop 7743-1008-000 „feucht-trockene Terrassenböschung zwischen Strohhalm und Ritzing“ (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG). Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher nicht betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gewässer zu erwarten. Die untere Naturschutzbehörde hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich. Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben den Zielen des Naturschutzes im Landkreis Rottal-Inn dient. Die Maßnahmen werden in der beantragten Form naturschutzfachlich befürwortet.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat keine Bedenken gegen die Maßnahme, da mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 25.10.2019**

**Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

Bekanntmachung der Änderung des Gemeindegebiets des Marktes Simbach b. Landau, Landkreis Dingolfing-Landau, und des Marktes Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn, vom 30.10.2019, Az. 21-022-2019/01

Auf Antrag des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern vom 24.10.2019 gibt das Landratsamt Rottal-Inn folgende Entscheidung über die Änderung des Gemeindegebiets des Marktes Simbach b. Landau, Landkreis Dingolfing-Landau, und des Marktes Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn, bekannt:

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Ausführung des Flurbereinigungsplans der Flurneuordnung Langgraben-Nord angeordnet. Hiernach tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand zum 01.11.2019 an die Stelle des bisherigen.

Mit dem neuen Rechtszustand treten folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein (§ 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG):

Es werden:

<b>ausgegliedert aus der Gemeinde</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>und eingegliedert in die Gemeinde</b>
Markt Arnstorf	0,9268	Markt Simbach
Markt Simbach	0,6377	Markt Arnstorf

Hiernach ergibt sich:

<b>Für das Gemeindegebiet</b>	<b>eine Mehrung an Fläche (ha)</b>	<b>eine Minderung an Fläche (ha)</b>
Markt Simbach	0,2891	
Markt Arnstorf		0,2891

<b>Für das Gebiet der Landkreise</b>	<b>eine Mehrung an Fläche (ha)</b>	<b>eine Minderung an Fläche (ha)</b>
Dingolfing-Landau	0,2891	
Rottal-Inn		0,2891

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Gleichzeitig ändern sich entsprechend die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke sowie der Finanzamtsbezirke.

**Pfarrkirchen, 30.10.2019**  
**Landratsamt Rottal-Inn**  
**gez.**

**Z e i l e r**  
**Verwaltungsrat**

---

# **Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sowie den Betrieb für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rottal-Inn**

## **Taxi- und Taxitarifordnung**

**vom 01.12.2019**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende

### **V e r o r d n u n g :**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Landkreis Rottal-Inn.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet (Tarifzone I und II) umfasst das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn.
- (3) Die jeweilige Betriebssitz- bzw. Wohnsitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (5) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (6) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (7) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

- (8) Nachttarif ist die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. An Sonn- und Feiertagen, einschließlich Weihnachten (24.12) und Sylvester (31.12.) gilt ganztägig der Nachttarif.
- (9) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Rottal-Inn, Sachgebiet 63 – Verkehrswesen, Industriestraße 18, 84347 Pfarrkirchen.

## § 2

### Beförderungspreise

- (1) Der Beförderungspreis setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit bzw. der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis (Bereitstellungspreis) beträgt EURO 3,30  
 Der Mindestfahrpreis beträgt EURO 3,50
- (3) Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je EURO 0,20 angezeigt.
- (4) Kilometerpreise (Tarifstufe 1) und Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)
- |   |  |      |       |
|---|--|------|-------|
| Tarifstufe 1                                    |  |      |       |
| Kilometerpreis                                  |  | EURO | 1,80  |
| (0,20 € pro 111,1 m)                            |  |      |       |
| Tarifstufe 2                                    |  |      |       |
| Wartezeitpreis pro Stunde –auch verkehrsbedingt |  | EURO | 28,00 |
| (0,20 € pro 25,7 s)                             |  |      |       |
- (5) Anfahrt/Rückfahrt
- |  |                              |
|--|------------------------------|
| Anfahrt innerhalb der Tarifzone I  | frei                         |
| Anfahrt in der Tarifzone II<br>ab Grenze der Tarifzone I   | Tarifstufe 1                 |
| Rückfahrt aus der Tarifzone II<br>in Richtung Tarifzone I  | Tarifstufe 2                 |
| ab Tarifzone I   | Tarifstufe 1                 |
| Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste<br>von Zielen in der Tarifzone II<br>in Richtung Zone I<br>bis Grenze der Tarifzone I<br>ab Grenze der Tarifzone I | Tarifstufe 2<br>Tarifstufe 1 |

- (6) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.
- (7) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu  
 wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechslens gehen zu Lasten des Fahrers. EURO 50,00
- (8) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (9) Das Rückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

### § 3

#### Zuschläge

- (1) Gepäck  
 Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei  
 Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück EURO 0,50
- (2) Tiere  
 Blindenhund frei  
 Jedes frei transportierte Tier EURO 1,00  
 Je Transportbehälter oder Käfig EURO 1,00
- (3) Bei Ausführung von Fahrtaufträgen  
 Im Nachttarif EURO 2,00  
 Der Nachzuschlag erfolgt automatisch
- (4) Nebenbesorgungen  
 Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.
- (5) Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

	Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal	EURO	5,00
(6)	Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt insgesamt	EURO	10,00

#### **§ 4**

##### **Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.  
Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### **§ 5**

##### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,46 EURO je angefangene 60 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 6**

##### **Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

## **§ 7**

### **Betriebspflicht**

- (1) Jeder Taxiunternehmer muss den Betrieb entsprechend den öffentlichen Verkehrsinteressen aufrechterhalten. Das Landratsamt kann Mindestbetriebszeiten (Erreichbarkeit und Bedienungspflicht) für einzelne Orte, Unternehmer oder Fahrzeuge festlegen.
- (2) Störungen in der Erreichbarkeit oder Störungen im Betrieb (z. B. Krankheit, Urlaub, Fahrzeugschäden, usw.) hat der Unternehmer der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.
- (5) Für Leistungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ist ein Entgelt in Höhe von 2,00 EURO zu entrichten. Für andere Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## **§ 10**

### **Zu widerhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer oder Unternehmer:

1. andere als die in § 2 oder § 3 festgelegten Beförderungspreise oder Zuschläge verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 2 Abs. 9 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. während einer festgelegten Betriebszeit entsprechend des § 7 Abs. 1 in dieser Zeit Aufträge nicht entgegennimmt und/oder Fahrten nicht ausführt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Störungen in der Erreichbarkeit oder des Betriebs nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Übergangsfrist**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Rottal-Inn vom 01.01.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Rottal-Inn vom 20.12.2012, Nr. 26/2012) außer Kraft.

- (2) Bis zur Neuprogrammierung und Eichung der Taxameter, längstens bis 31.12.2019, kann entsprechend der Taxitarifordnung für den Landkreis Rottal-Inn vom 01.01.2013 abgerechnet werden.

Pfarrkirchen, 11.10.2019  
Landratsamt Rottal-Inn

Stephanie Kramheller  
Abteilungsleiterin

---